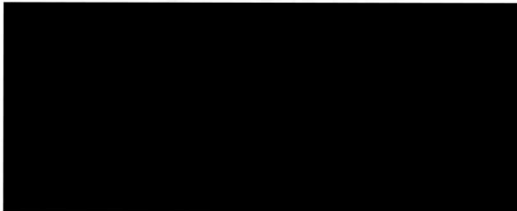




Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

**Einschreiben mit Rückschein**



R 1 1

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 2004- [REDACTED]

FAX +49 (0)30 2004- [REDACTED]

E-Mail BMVgRI1@bmvg.bund.de

BETREFF **Antrag auf Informationszugang nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

- BEZUG
1. Ihr Antrag vom 21. September 2021
  2. BMVg – R I 1 – Az 39-22-17/-1685 vom 22. September 2021

GZ R I 1 – Az 39-22-17/-1685

Berlin, 7. Dezember 2021

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Ihrem auf das IFG gestützten Antrag vom 21. September 2021 (Bezug 1.) baten Sie um Zusendung folgender Unterlagen:

„eine Auflistung aller Leitungsbereiche und Fachreferate des BMVg mit Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse“.

Zu Ihrem Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

In der Anlage übersende ich Ihnen den aktuellen Organisationsplan des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) mit Stand vom 1. Oktober 2021. Dieser enthält die Gliederung des Ministeriums und die Bezeichnung der Organisationseinheiten mit einer Kurzdarstellung der Aufgaben.

Weitere von Ihnen erbetene Informationen kann ich Ihnen leider nicht zur Verfügung stellen.

Eine Auflistung aller Leitungsbereiche und Fachreferate des BMVg mit Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adressen wird seitens des BMVg in der von Ihnen gewünschten Form nicht vorgehalten.

Das BMVg verfügt lediglich über einen sogenannten Organisations- und Dienstpostenplan (1.), ein erweitertes Organigramm (2.) sowie ein Telefonverzeichnis (3.).

Der Herausgabe dieser Übersichten stehen jedoch die Ausschlussgründe der § 3 Nr. 4 und Nr. 1b IFG entgegen.

#### zu 1. Organisations- und Dienstpostenplan

a)

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Vorliegend ist die von Ihnen begehrte Unterlage nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) als „Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.

Das Dokument beinhaltet geheimhaltungsbedürftige Tatsachen oder Erkenntnisse, die im öffentlichen Interesse schutzbedürftig sind. Es handelt sich um Aufgabenwahrnehmungen, die zum Beispiel auf Grund militärischer oder sicherheitsempfindlicher Belange der Bundeswehr nur im Rahmen vorheriger Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt werden können oder auch als besonders korruptionsgefährdete Aufgabenbereiche ausgewiesen sind. Bei einer Offenlegung bestünde die Gefahr, dass unmittelbare Rückschlüsse auf die Durchführung sicherheitsempfindlicher Tätigkeiten im Geschäftsbereich des BMVg zugelassen würden oder sogar Verbindungen zu handelnden Personen hergestellt werden könnten. Letztlich wären nachteilige Auswirkungen für sicherheitsempfindliche Belange der Bundesrepublik Deutschland durch Offenlegung nicht auszuschließen.

b)

Darüber hinaus steht einer Herausgabe § 3 Nr. 1b) IFG entgegen.

Danach besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr haben kann. Zur weiteren Begründung verweise ich auf meine Ausführungen zu 1.a).

#### zu 2. erweitertes Organigramm des BMVg

Der Herausgabe eines - nicht unter § 11 Abs. 2 IFG fallenden - erweiterten Organigramms mit zuständigen Mitarbeitern und Durchwahlen mit Stand vom 1. Oktober 2021 steht § 3 Nr. 1b) IFG entgegen.

Die mit einer Herausgabe des sog. erweiterten Organigramms verbundene Offenlegung von Funktionsträgern und deren Tätigkeit ließe entsprechende Rückschlüsse auf die mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten befassten Personen zu. Letztlich wären damit nachteilige Auswirkungen auf sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr nicht auszuschließen. Zur weiteren Begründung verweise ich auf meine Ausführungen zu 1.a.).

zu 3.) Telefonverzeichnis des BMVg

a)

Eine Übersendung des Telefonverzeichnisses für das BMVg kann aufgrund des § 3 Nr. 4 IFG ebenfalls nicht erfolgen.

Das Telefonverzeichnis ist nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.

Das Dokument beinhaltet geheimhaltungsbedürftige Informationen, die im öffentlichen Interesse schutzbedürftig sind. Bei einer Offenlegung bestünde ebenso die Gefahr, dass unmittelbare Rückschlüsse auf die Durchführung sicherheitsempfindlicher Tätigkeiten im Geschäftsbereich des BMVg zugelassen würden oder sogar Verbindungen zu handelnden Personen hergestellt werden könnten. Letztlich wären nachteilige Auswirkungen für sicherheitsempfindliche Belange der Bundesrepublik Deutschland durch Offenlegung nicht auszuschließen.

b)

Darüber hinaus steht einer Herausgabe § 3 Nr. 1b) IFG entgegen.

Danach besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr haben kann. Zur weiteren Begründung verweise ich auf meine Ausführungen zu 1.a.).

Die längere Bearbeitungsdauer bitte ich zu entschuldigen und danke für Ihre Geduld.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 1328, 53003 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

